

Hofdüngerabnahmevertrag

Gesetzliche Grundlagen

Art. 14 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20) vom 24. Januar 1991

Art. 22–27 der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) vom 28. Oktober 1998.

	Abgeber	Abnehmer
Betriebsnummer		
Name		
Vorname		
Adresse		
PLZ Ort		
Telefonnummer		
Stallname		

1. Der Abnehmer verpflichtet sich, ab 1. August _____ vom Abgeber während ____ Jahren (max. 6 Jahre) maximal die nachfolgend aufgeführte Nährstoffmenge abzunehmen:

Gesamtstickstoff (N_{ges}) _____ kg Phosphat (P₂O₅) _____ kg

Dies entspricht ca. _____ m³ verdünnter Schweine-/Rinder-/Mischgülle

oder _____ t Hühner-/Rinder-/Schaf-/Pferde-/Schweinemist

2. Die Fahrdistanz vom Abgeber- zum Abnehmerbetrieb beträgt _____ km (Gebäudestandort hin zur Verwertungsfläche; 50 %-Klausel im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich).
3. Im Weiteren gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen und die ergänzenden Abmachungen auf der Seite 2.

	Abgeber	Abnehmer
Ort, Datum		
Unterschrift		

Genehmigung durch die kantonale Behörde:

Gebühr Fr. _____

Frauenfeld, _____

Unterschrift/Stempel: _____

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Der Nachweis des Abnehmers, dass die Hofdünger des Abgebers pflanzen- und umweltverträglich verwertet werden können, ist integrierender Bestandteil dieses Vertrags (siehe Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Bereich Hofdünger). Die maximal mögliche Abgabemenge wird aufgrund einer gesamtbetrieblichen Nährstoffbilanz (Suisse-Bilanz) des Abnehmerbetriebs ermittelt.
2. Das Ausbringen der Hofdünger hat nach den Vorschriften des Gewässer- und Umweltschutzrechtes und den besonderen Weisungen der kantonalen Behörde zu erfolgen. Der Abgeber ist verpflichtet, ein Verzeichnis über die Abgabe der Hofdünger zu führen (Abnehmer, Menge, Zeitpunkt), während drei Jahren aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zuzustellen. Diese Lieferungsbuchhaltung ist vom Abnehmer zu quittieren.
3. Falls der Abgeber die vereinbarte Menge aus technischen Gründen (bauliche oder veterinärhygienische Sanierung) nicht vollständig liefern kann, muss er den Abnehmer frühzeitig über die verminderte Liefermenge informieren.

4. Lieferbedingung: Der Hofdünger wird:
- vom Abnehmer abgeholt
 - franco auf den Abnahmebetrieb geliefert
 - auf der Fläche des Abnehmers ausgebracht

Die Entschädigung beträgt Fr. _____/m³.

5. Abweichend von der ordentlichen Ablauffrist sind die Vertragspartner berechtigt, den Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen zu kündigen.
Kündigung: Im gegenseitigen Einvernehmen kündigen wir den Hofdüngervertrag per _____ gekündigt.

In der laufenden Produktionsperiode wurden _____ kg N_{ges} und _____ kg P₂O₅; **bzw.** _____ m³/to usw. Hofdünger vom Abnehmer übernommen.

	Abgeber	Abnehmer
Ort, Datum		
Unterschrift		

6. Wird der Betrieb eines Vertragspartners käuflich, miet- oder pachtweise einem Dritten übergeben, so gilt der Vertrag auf Ende der Produktionsperiode (1. August bis 31. Juli) als aufgehoben und muss neu abgeschlossen werden.
7. Der Vertrag ist nur gültig mit dem Genehmigungsvermerk vom Amt für Umwelt, Frauenfeld. Er ist dieser Amtsstelle innert 30 Tagen nach Abschluss einzureichen. Kündigungen oder Änderungen sind dem Amt innert 30 Tagen ebenfalls schriftlich zu melden.
8. Weitere Abmachungen: